



- ⇒ Bitte Fensterbriefumschlag verwenden!
- ⇒ Bei mehreren Anmeldungen den ganzen Stapel falten,  
nicht jedes Blatt einzeln!

---

Hauptzollamt Stuttgart  
Sachgebiet B - Arbeitsgebiet Abfindungsbrennen  
70171 Stuttgart

—



# Hinweise

## Bitte beachten Sie bei Abgabe der Abfindungsanmeldung:

1. Die Abfindungsanmeldung ist eine Steuererklärung. Sie muss **spätestens 5 Werktage vor Betriebseröffnung** dem Hauptzollamt Stuttgart, Sachgebiet B - Arbeitsgebiet Abfindungsbrennen vorliegen.
2. Eine unvollständige, unleserliche, fehlerhafte oder nicht unterschriebene Abfindungsanmeldung kann nicht bearbeitet werden und führt zu einer Zurückweisung.
3. Wollen Sie Alkohol teils versteuern, teils unter Steueraussetzung gewinnen, so melden Sie dies jeweils mit getrennten Abfindungsanmeldungen an.

## Verfahren zur Gewinnung, Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung gem. § 43 AlkStV

4. Bei Anmeldung dieses Verfahrens gilt der gesamte gewonnene Alkohol (einschließlich Vor-/Nachlauf und Überausbeute) als unter Steueraussetzung gewonnen. Ihre Abfindungsbrennerei gilt für diesen Alkohol bis zum Abschluss des Verfahrens als Steuerlager.
5. Die Durchführung eines Feinbrands ist in diesem Verfahren nicht zulässig.
6. Die Anmeldung von Vor- und Nachlauf aus früheren Brennverfahren ist in diesem Verfahren nicht zulässig.
7. Bei einer Steuerentstehung im Verfahren nach § 43 AlkStV ist der Regelsteuersatz anzuwenden. Weitere Hinweise zu den steuerlichen Folgen bei Nichtbeachtung des Verfahrens sind dem Merkblatt für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer (Vordruck 1222) zu entnehmen.

## Rohbrände, Feinbrände

8. Wenn kein separater Feinbrand durchgeführt wird, melden Sie nur Rohbrände an. Mit einer Abfindungsanmeldung können Sie Rohbrände nur für **einen Kalendermonat** anmelden. Verwenden Sie eine weitere Abfindungsanmeldung, wenn Rohbrände über das Monatsende hinausgehen. Feinbrände, die mittels Abfindungsanmeldung angezeigt werden sollen, dürfen lediglich im Gewinnungsmonat des Rohbrands und im folgenden Monat durchgeführt werden.
9. Füllen Sie für **jeden** Brenntag eine gesonderte Zeile aus. Wird der Betrieb an einem Brenntag nicht durchgehend geführt, sind weitere Zeilen zu verwenden. In eine Zeile können Sie bis zu 9 Abtriebe eintragen.
10. Werden für die Brenntage mehr als 6 Zeilen benötigt, ist für die weiteren Brenntage eine neue Abfindungsanmeldung abzugeben.
11. Geben Sie Tag und Monat in zweistelligen Zahlen und die Zeiten in der 24-Stunden-Zählung an. Beispiel:

Nr.	Tag	Monat	Uhrzeit von		Uhrzeit bis	
			Std.	Min.	Std.	Min.
1	0 2	0 9	0 6	4 5	1 7	3 0

(2. September 6 Uhr 45 bis 17 Uhr 30)

## Vorratsgefäße, Rohstoffe

12. Für jede Rohstoffart ist jeweils eine Position auszufüllen. Gemische aus verschiedenen Rohstoffen sind mit der jeweiligen Rohstoffbezeichnung in einer gemeinsamen Position der Abfindungsanmeldung anzumelden und mit dem Zusatz „gemischt“ zu kennzeichnen.
13. Werden in einer Position mehrere Vorratsgefäße angemeldet, so tragen Sie nur die Summe der Maischemenge aus Spalte 4 in Spalte 5 ein.
14. Den Zusatz von Geschmacksstoffen beim Feinbrand können Sie unter „Sonstige Anträge“ beantragen.

## Vorab-Entscheidung zur Abfindungsanmeldung

15. Die Entscheidung über die Abfindungsanmeldung (vorläufige Brenngenehmigung/ Zurückweisung) kann vor Zugang des schriftlichen Bescheids per E-Mail übermittelt werden. Dafür müssen die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a) Sie haben per E-Mail erklärt, dass Sie am Verfahren der Vorabmitteilung teilnehmen möchten.
  - b) Für die vorliegende Abfindungsanmeldung beantragen Sie durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes im Vordruck die Vorabmitteilung per E-Mail.Einzelheiten zum Verfahren der Vorabmitteilung per E-Mail entnehmen Sie bitte den Hinweisen im Merkblatt für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer (Vordruck 1222).  
**Hinweis: Die Datenübermittlung per E-Mail erfolgt unverschlüsselt.**

## Hinweis nach § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz

16. Zu den Angaben in der Abfindungsanmeldung sind Sie nach § 10 Abs. 5 Nr. 4 AlkStG i.V.m. § 23 AlkStV verpflichtet. Ihre Angaben werden im automatisierten Verfahren verarbeitet.

**Das Merkblatt für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer (Vordruck 1222) erhalten Sie beim Hauptzollamt bzw. können Sie im Internet unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) abrufen. Es enthält in der jeweils gültigen Fassung für Sie verbindliche Regelungen und Vorgaben, die auch für eine widerruflich erteilte Erlaubnis nach § 38 Abs. 2 AlkStG i.V.m. § 10 Abs. 1 AlkStG gelten.**